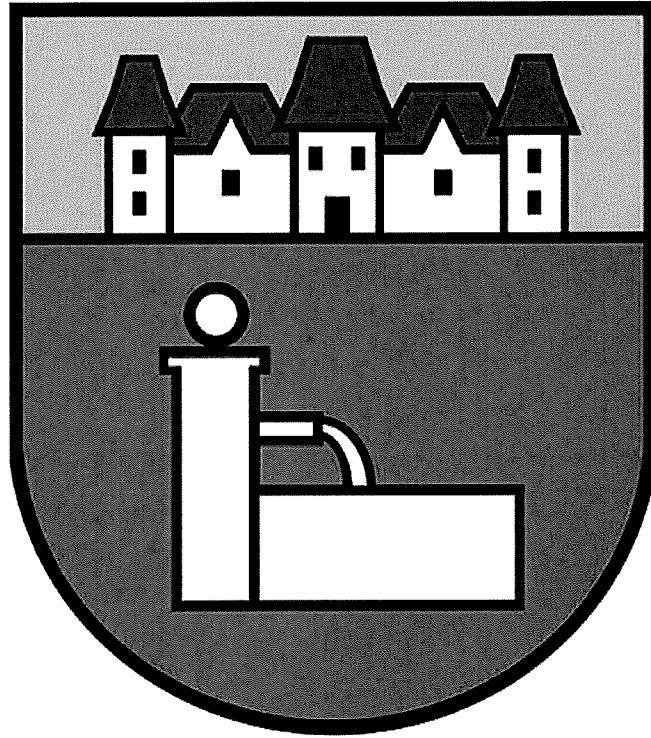


# Steuerreglement



Gemeinde  
Feldbrunnen-St. Niklaus

01.01.2025

## 1. Inhaltsverzeichnis

I. Steuerhoheit .....	2
II. Steuerpflicht.....	2
III. Steuerfuss .....	2
IV. Steuerverfahren.....	3
V. Steuerbezug .....	4
VI. Schlussbestimmung .....	7

# Steuerreglement der Gemeinde Feldbrunnen-St.Niklaus

Die Gemeindeversammlung Feldbrunnen-St.Niklaus

gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuergesetz [StG; BGS 614.11])

b e s c h l i e s s t :

## I. Steuerhoheit

### § 1 Grundlage

Die Gemeinde Feldbrunnen-St.Niklaus erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.

## II. Steuerpflicht

### § 2 Natürliche und juristische Personen

Der Gemeinde Feldbrunnen-St.Niklaus gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8-10 und § 85 sowie des § 247 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.

## III. Steuerfuss

### § 3 1. Natürliche und juristische Personen

<sup>1</sup> Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.

<sup>3</sup> Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürlichen Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

### § 4 2. Personalsteuer

<sup>1</sup> Jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 20.00 Franken.

<sup>2</sup> Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

<sup>3</sup> Ist eine Person in einem Kalenderjahr mehrmals unterjährig steuerpflichtig, schuldet sie insgesamt nur eine Personalsteuer.

## **IV. Steuerverfahren**

### **§ 5 1. Steuerrechnung**

<sup>1</sup> Die Finanzverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso all-fällige Nachsteuern und Steuerbussen sowie die Zinsen.

<sup>2</sup> Sie stellt den steuerpflichtigen Personen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag nach § 5 Abs. 1 StG, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

<sup>3</sup> Bussen wegen vollendeter und versuchter Hinterziehung von Gemeindesteuern betragen 100% der Bussen des Staates (§ 258 Abs. 2 StG).

### **§ 6 2. Einsprache und Rekurs**

<sup>1</sup> Gegen die Steuerrechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Finanzverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

<sup>2</sup> Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Grundlage der Steuerbemessung (Steuerfaktoren) als solche.

<sup>3</sup> Die Finanzverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und der steuerpflichtigen Person unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.

<sup>4</sup> Gegen den Einspracheentscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

### **§ 7 3. Verwirkung**

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

### **§ 8 4. Gemeindesteuerregister**

<sup>1</sup> Das Gemeindesteuerregister wird durch die Finanzverwaltung geführt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.

<sup>2</sup> Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können der steuerpflichtigen Person sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; jeder Ehegatte kann ohne Zustimmung des andern einen Auszug für die gemeinsam veranlagten Steuerperioden verlangen.

<sup>3</sup> Registerauszüge stellt die Finanzverwaltung aus.

## **§ 9 5. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren**

<sup>1</sup> Die Finanzverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt:

- a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);
- b) nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 146 und § 251 StG) zu erheben;
- c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes (§ 146 StG) und auf Steuerauscheidung (§ 251 StG) geltend zu machen;
- d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Absatz 2 und § 131 StG);
- e) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
- f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG);
- g) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Absatz 3 StG);
- h) gemeinsam mit dem Gemeindepräsidium über die Rückerstattung zu viel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden (§ 183 StG);
- i) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Gemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).

<sup>2</sup> Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeinderat ab.

## **V. Steuerbezug**

### **§ 10 1. Verfalltag und besonderer Fälligkeitstermin**

<sup>1</sup> Die direkten Gemeindesteuern verfallen in der Regel in der Steuerperiode je zu einem Drittel am 31. März, am 31. Juli und am 31. Oktober (Vorbezug).

<sup>2</sup> Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Verfalltag festgesetzt.

### **§ 11 2. Provisorischer und definitiver Bezug**

<sup>1</sup> Die direkten Gemeindesteuern werden in der Steuerperiode von der Finanzverwaltung provisorisch eingezogen.

<sup>2</sup> Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.

<sup>3</sup> Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

<sup>4</sup> Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. § 13 Absätze 3 bis 5 sind sinngemäss anwendbar.

<sup>5</sup> Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert.

### **§ 12 3. Zahlung, Verzugszinsen und Betreibung**

<sup>1</sup> Die direkte Gemeindesteuer (Vorbezug) ist bis zum Verfalltag zu entrichten. Die direkte Gemeindesteuer gemäss Schlussabrechnung ist innert 30 Tagen seit Zustellung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Tag nach dem Verfall oder vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzenden Bedingungen verzinslich.

<sup>3</sup> Ist am Verfalltag aus Gründen, die die steuerpflichtige Person nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.

<sup>4</sup> Bei einem besonderen Verfalltag ist die Steuer innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist sie zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzenden Bedingungen verzinslich.

<sup>5</sup> Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist ein Betreibungsverfahren einzuleiten.

### **§ 13 4. Rückerstattung und Rückerstattungszins**

<sup>1</sup> Zu viel bezahlte Steuern, die aufgrund einer provisorischen oder definitiven Rechnung entrichtet wurden, werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinst.

<sup>2</sup> Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.

<sup>3</sup> Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben haben.

<sup>4</sup> Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Zahlungen für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

<sup>5</sup> Die Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft.

## **§ 14 5. Sicherstellung und Arrestbefehl**

- <sup>1</sup> Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Finanzverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.
- <sup>2</sup> Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.
- <sup>3</sup> Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG; SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.
- <sup>4</sup> Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 SchKG ist nicht zulässig.

## **§ 15 6. Zahlungserleichterung**

Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für die steuerpflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Finanzverwaltung nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.

## **§ 16 7. Steuererlass**

- <sup>1</sup> Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen.
- <sup>2</sup> Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln einzureichen:
  - a) betreffend Staats- und Bundessteuern bei der Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn;
  - b) betreffend Gemeindesteuern bei der Finanzverwaltung.
- <sup>3</sup> Wird Erlass sowohl für die Gemeinde- als auch für die Staats- und Bundessteuern anbegehrt, kann das Erlassgesuch bei der Finanzverwaltung eingereicht werden. Diese leitet das Erlassgesuch an die Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn weiter.
- <sup>4</sup> Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.
- <sup>5</sup> Die steuerpflichtige Person kann gegen den Erlassentscheid betreffend Gemeindesteuern innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Erlassentscheid betreffend Staats- und Bundessteuern ist separat anzufechten.
- <sup>6</sup> Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine neuen Bezugshandlungen vorgenommen.
- <sup>7</sup> Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 vom 13. Mai 1986 (BGS 614.159.11) über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

## **§ 17 9. Steuerbussen im Besonderen**

Der Bezug von Steuerbussen und von im Steuerstrafverfahren auferlegten Kosten richtet sich nach den allgemeinen Bezugsbestimmungen (§ 258 Abs. 1 i.V.m. § 199 StG).

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das Steuerreglement vom 19. Mai 2015 mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

**§ 19** Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 4. Juni 2024 (Protokoll GV 01/24).  
Genehmigt durch das Finanzdepartement mit Verfügung vom 18. Oktober 2024.

Der Gemeindepräsident:



Marc Huggenberger

Die Gemeindeschreiberin:



Sandra Stettler